

Gelöscht: Hinweis: Die Änderungen durch die 18. Änderung des Straßenverzeichnisses sind noch zu berücksichtigen !!¶

**Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Stadt Rheine vom2008**

Gelöscht:

Gelöscht: 23. Dezember

Gelöscht:

Gelöscht: 1985

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

§ 4 Benutzungsgebühren

Gelöscht: § 4, Begriff des Grundstückes¶

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Gelöscht: 5

§ 6 Gebührenpflichtige

Gelöscht: 6

Gelöscht: 7

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

Gelöscht: 8

§ 8 Ordnungswidrigkeit

Gelöscht: 9

§ 9 Inkrafttreten

Gelöscht: 10

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV NW S. 380), der §§ 2 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Technische Betriebe Rheine" vom 11.12.2007, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NW S. 274), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Art. X des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380), hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR, durch Beschluss vom 15.04.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) erlassen;

Gelöscht: 4

Gelöscht: 13. August 1984

Gelöscht: GV NW S. 475/SGV NW 2023

Gelöscht: 3. April 1992

Gelöscht: GV NW S. 12

Gelöscht: 4

Gelöscht: 18. Dezember 1975

Gelöscht: GV NW S. 706

Gelöscht: 11. Dezember 1979

Gelöscht: GV NW S. 914/SGV NW 2061

Gelöscht: 21. Oktober 1969

Gelöscht: GV NW S. 712

Gelöscht: 30. April 1991

Gelöscht: GV NW S. 214

Gelöscht: Rat der Stadt Rheine

Gelöscht:

Gelöscht: 17. Dezember 1985

Gelöscht: und am¶
 - 21. Dezember 1993 die 5. Änderung sowie am¶
 - 11. Dezember 2001 die 6. Änderung -
 - 21. Dezember 2004 die 7. Änderung -
 - 12. Dezember 2006 die 8. Änderung

Gelöscht: der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Gelöscht: Stadt Rheine

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 StrReinG NW sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.
2. Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen – bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten – als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
3. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der

Gelöscht: 2

Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

4. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Gelöscht: 3

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Gelöscht: -----Seitenumbruch-----
§

Gelöscht: ¶

1. Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis II aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege sowie für sämtliche Gehwege gem. § 1 Abs. 2 letzter Satz – jedoch ohne die im Straßenverzeichnis I besonders kenntlich gemachten Fußgängergeschäftsstraßen – wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Gelöscht: 1

Gelöscht: (§ 4)

Die im anliegenden Straßenverzeichnis I besonders kenntlich gemachten Fußgängergeschäftsstraßen werden in vollem Umfange durch die TBR gereinigt.

Gelöscht: Stadt

Die Straßenverzeichnisse I und II sind Bestandteile dieser Satzung. Sie können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates der TBR geändert oder ergänzt werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Gelöscht: Ratsbeschluss

Gelöscht: Ratsb

2. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Gelöscht: Stadt Rheine

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

1. Die Fahrbahnen und die Gehwege sind mindestens alle 14 Tage – in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20:00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 17:00 Uhr – zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Gras und Wildkräuter sind

– wenn notwendig, dann aber giftfrei – zu beseitigen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

2. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, mindestens aber in einer Breite von einem Meter, von Schnee zu räumen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
3. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen nur in den nachfolgend genannten Ausnahmefällen bzw. -situationen erlaubt ist:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist;
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

4. In der Zeit von 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:30 Uhr zu beseitigen.
5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

7. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.

Gelöscht: ¶
-----Seitenumbruch-----
§ 4¶
Begriff des Grundstücks¶
¶
Unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch bildet jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt, ein einheitliches Grundstück im Sinne dieser Satzung.¶
¶
Gelöscht: 5¶
Gelöscht: Stadt Rheine
Gelöscht: 6

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der Reinigungen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten im Sinne des Satzes 2 sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur z. T. an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

2. Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
3. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
4. Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich
 - a) bei vierzehntägiger Reinigung 0,94 €
 - b) bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,23 €
 - c) bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 2,34 €
 - d) für die Fußgängerzonen 3,46 €
bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend
5. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. 4 genannten Straßenarten sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis I (§ 2 Abs. 1).

§ 6

Gebührenpflichtige

Gelöscht: 7

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem folgenden 1. Januar gebührenpflichtig.
3. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

Gelöscht: Stadt Rheine

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

Gelöscht: 8

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
2. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
3. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Gelöscht: 9

Gelöscht: ¶

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 - b) gegen ein Ge_v- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.

Gelöscht: h-

Gelöscht: er Bürgermeister

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung am 01. Mai 2008 in Kraft.

- Gelöscht: 10
- Gelöscht:
- Gelöscht: 1
- Gelöscht: Januar 1994
- Gelöscht: Die 6. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.¶
Die 7. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.¶
Die 8. Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.¶
- Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links + 2 cm, Links + 3 cm, Links + 10,16 cm, Links + Nicht an 1,5 cm
- Gelöscht: ¶
-----Seitenumbruch-----
- Gelöscht: Anlage zur¶
Straßenreinigungs- und Gebührensatzung¶
¶
Der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR
- Gelöscht: Rat der Stadt Rheine
- Gelöscht: hat in seiner Sitzung am 2008
- Gelöscht: die
- Gelöscht: 12. Dezember 2006
- Gelöscht: 17. Änderung der
- Gelöscht: Straßenverzeichnisse I und II zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rheine vom 2008
- Gelöscht: 23. Dezember 1985
- Gelöscht: beschlossen
- Gelöscht: mit der Maßgabe, dass die nachstehend aufgeführten Erweiterungen und Änderungen(... [1]
- Gelöscht: :¶
¶ (... [2]
- Gelöscht: Stadt Rheine
- Gelöscht: gereinigt werden, einschließlich Fußgängerzonen)¶
- Gelöscht: ¶
- Gelöscht: ¶
Lfd.¶ (... [3]
- Formatiert: Schriftart: Nicht Fett
- Formatiert (... [4]